

Nr. 68

Gemeinde Ebbs

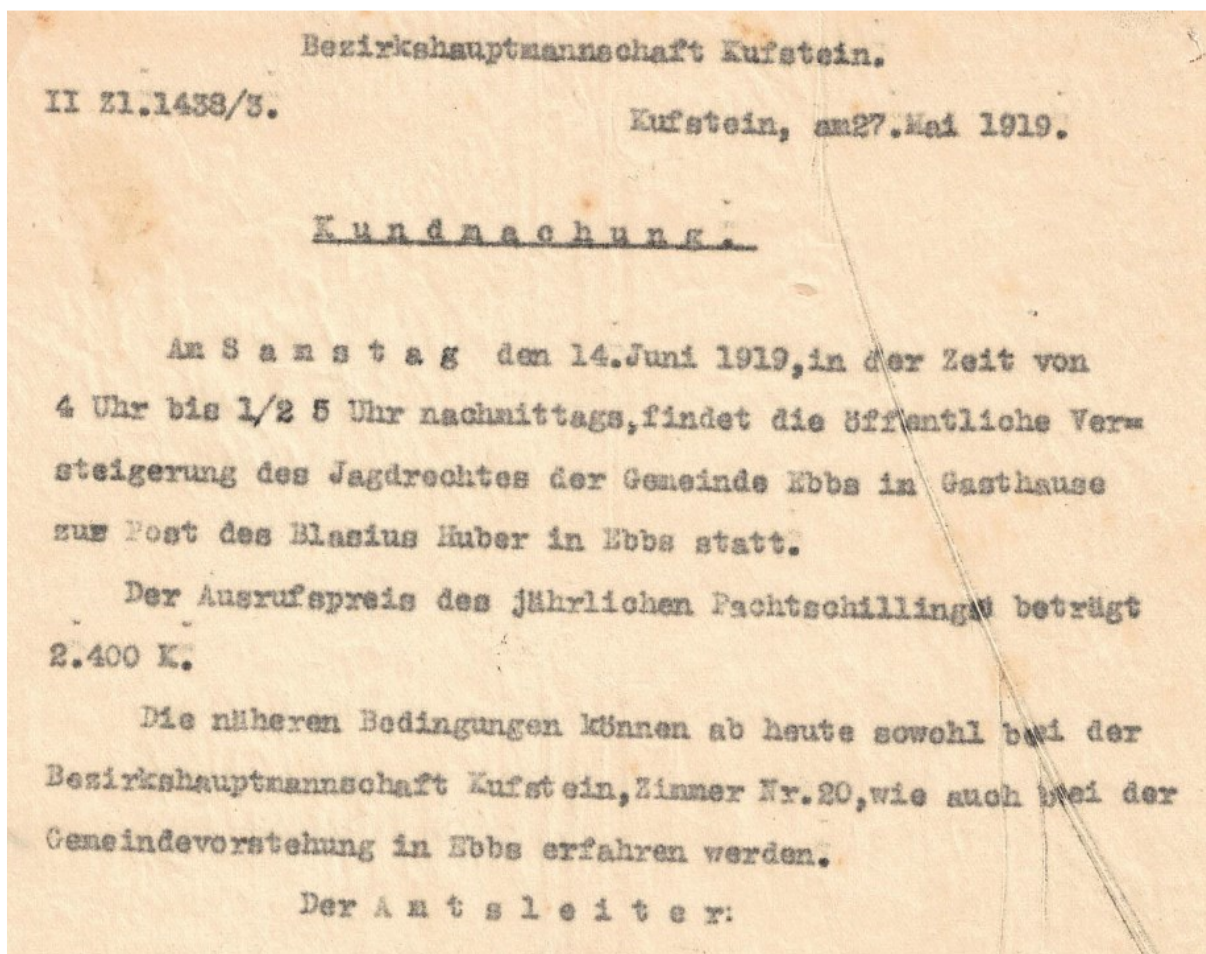
Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

Archivablage zum Thema

Jagdrecht Ebbs 1919-1950

Im Archiv der Gemeinde Ebbs wurde eine Loseblattsammlung über Jagdpachtversteigerungen in Ebbs für den Zeitraum 1919-1948 vorgefunden. Aus dem Jahre 1950 befand sich im Akt die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung sowie die Bestellung eines Schiedsgerichtes für Wild- und Jagdschaden.

Diese Schriftstücke wurden transkribiert und sind als Scan im Original angeschlossen.



Ebbs, den 12.10.2022

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

II Zl. 1438/3.

Kufstein, am 27. Mai 1919

Kundmachung

Am Samstag den 14. Juni 1919, in der zeit von 4 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachmittags, findet die öffentliche Versteigerung des Jagdrechtes der Gemeinde Ebbs im Gasthaus zur Post des Blasius Huber in Ebbs statt.

Der Ausrufspreis des jährlichen Pachtschillings beträgt 2.400 K.

Die näheren Bedingungen können ab heute sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Zimmer Nr. 20, wie auch bei der Gemeindevorsteherung in Ebbs erfahren werden.

Der Amtsleiter

Angeschlagen 1.6.1919

Abgenommen 14.6.1919

Siegel und nicht leserliche Unterschrift

Jagdversteigerungsprotokoll

Aufgenommen im Gasthaus zur Post in Ebbs am 14. Juni 1919 vom Statth. Offizl. ?? Kuprian.

Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27. Mai 1919, II Zl 1438/3 wurde auf heute nachmittags von 4 bis ½ 5 Uhr die öffentliche Versteigerung des Jagdpachtes der Gemeinde Ebbs angeordnet.

Vor Beginn der Versteigerung wurden den anwesenden Ersteigerungslustigen verlesen folgende Jagdversteigerungsbedingungen:

1. Verpachtet wird von der Gemeinde Ebbs die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassen alle in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden Eigenjagden.
2. Die Verpachtung geschieht auf 5 nacheinander folgende Jahre und zwar vom 25. Juli 1919 bis 24. Juli 1924.
3. Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt 2.400 K
Der Jagdpächter hat den zweifachen Jahrespachtbetrag sogleich nach erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jahrespachtvertrag als Kautions bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen als Pachtschilling für das erste Jahr bei der Gemeindevorsteherung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr im vorhinein zu erlegen u.s.f. widrigenfalls die Jagdbarkeit auf Kosten und Gefahr des Pächters neu versteigert wird.
4. Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagd – Abgaben übernimmt die verpachtende Gemeinde.
5. Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Waidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art außer auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.
6. Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen welches als solches geprüft und beeidet sein muss.
7. Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchsen, Marder usw. angelegen sein zu lassen.
8. Jede Übertretung der Jagdgesetze und Vorschriften, ein die Umgehung dieser Gesetze und Vorschriften, bezweckender Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Weg und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.
9. Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschließlich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.
10. Für den Ersteiger ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der pol. Genehmigung in Rechtskraft.
11. Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14. Oktober 1875, Nr. 15357 wird beigefügt, dass die politische Behörde berechtigt ist, wo es besondere Umstände wünschenswert erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 bis 3 Jahre ganz einzustellen.
12. Wildschäden hat der Jagdpächter aus Eigenen, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.
13. Jagdkarten werden für dieses Gebiet einschließlich der Jagdaufseherkarte 8 Stück, ausgegeben.
14. Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu

Abschrift

Jagdpachtversteigerungsprotokoll

Aufgenommen im Gasthaus zur Post in Ebbs am 13. Juli 1924 vom H.A. Oberinspektor Johann Kieslinger.

Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 7. 6. 1924, II ZI 1380/3 wurde auf heute nachmittags von 4 bis ½ 5 Uhr die öffentliche Versteigerung des Jagdpachtes der Gemeinde Ebbs angeordnet.

Vor Beginn der Versteigerung wurden den anwesenden Ersteigerungslustigen verlesen folgende Jagdpachtversteigerungsbedingungen:

1. Verpachtet wird von der Gemeinde Ebbs die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassen alle in der Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden Eigenjagden.
2. Die Verpachtung geschieht auf 5 nacheinander folgende Jahre und zwar vom 25. Juli 1924 bis 24. Juli 1929.
3. Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt 150 Goldkronen zahlbar in österreichischen Kronen nach der Goldparität am jeweiligen Fälligkeitstage.

Der Jagdpächter hat den zweifachen Jahrespachtbetrag sogleich nach erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jahrespachtvertrag als Kaution bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen als Pachtschilling für das erste Jahr bei der Gemeindevorsteherung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr im vorhinein zu erlegen u.s.f. widrigenfalls die Jagdbarkeit lauf Kosten und Gefahr des Pächters neu versteigert wird.

4. Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagd – Abgaben übernimmt die verpachtende Gemeinde.
5. Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Waidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art außer auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.
6. Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen welches als solches geprüft und beeidet sein muss.
7. Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchsen, Marder usw. angelegen sein zu lassen.
8. Jede Übertretung der Jagdgesetze und Vorschriften, ein die Umgehung dieser Gesetze und Vorschriften, bezweckender Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Weg und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.
9. Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschließlich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.
10. Für den Ersteiger ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der pol. Genehmigung in Rechtskraft.
11. Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14. Oktober 1875, Nr. 15357 wird beigefügt, dass die politische Behörde berechtigt ist, wo es besondere Umstände wünschenswert erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 bis 3 Jahre ganz einzustellen.

12. Wildschäden hat der Jagdpächter aus Eigenen, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.
13. Jagdkarten werden für dieses Gebiet einschließlich der Jagdaufseherkarte 10 Stück, ausgegeben.
14. Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie den Forst- Gemeinde- und Jagdaufseherpersonale auf Verlangen vorzuzeigen hat.
15. Auf den Bestand dieses Pachtvertrages nehmen allfällige während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.
16. Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles desselben ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.
17. Ein Mehrbot unter 2 Goldkronen wird nicht zugelassen.
18. Jeder Mitbieter hat ein Vadium von 2,000.000 K zu erlegen.
19. Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Versteigerung $\frac{1}{2}$ 5 nachmittags wird kein Versteigerer, der nicht schon früher ein Anbot gemacht oder das Vadium erlegt hat, zur Versteigerung zugelassen.

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen durchgeführten Versteigerung wurden folgende Anbote gemacht:

Thomas Schwaighofer, Wirt in Kufstein: 150 GK, 190, 210, 230, 260, 310, 360

Josef Kronbichler, Bauer beim Veiten: 170 GK

Jakob Atzl, Wirt in Ebbs: 180 GK, 200, 220, 250, 300.

Josef Gföller, Wirt und Elektromonteur in Kufstein; 350, 400 GK

Nachdem ein weiteres Antot nicht mehr gestellt wurde so ist Herr Josef Gföller mit dem Meistanbote von 400 GK. Ersterher des Jagdrechtes. Herr Josef Gfäller erklärt, den Betrag der 400 G K. in öster Kronen nach die Geldparität am heutigen Tage 5,760.000 K, Sage: Fünfmillionensiebenhundertsechzigtausend Kronen als Jagdpachtkautioin bei der Bezirkshauptmannschaft in den nächsten Tagen zu verlegen.

Geschlossen u gefertigt

Josef Gföller

Michael Anker, [Vorsteher](#)

Peter Freisinger

Johann Kieslinger, H.A. Oberinspektor

Genehmigt:

Kufstein, am 15.7.1924

Der Amtsleiter

Siegel und Unterschriftenstampiglie

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II 1863

Bescheid.

Josef Gföller Gastwirt in Kufstein hat am 27.V.1934 das Jagdrecht der Gemeindejagd Ebbs auf die Dauer von 5 Jahren d.i. vom 25.VII.1924 bis 24.VII.1929 gepachtet.

Im Sinne des Punktes 8 und 16 der Versteigerungsbedingungen welche für den Pächter vom Tage der Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles an bindend sind, wird hiemit der Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit aufgelöst, die Neuausschreibung der Verpachtung angeordnet und hat Gföller für einen event. Ausfall des Pachtzinses und die erlaufenden Kosten der Neuversteigerung aufzukommen.

Gründe:

Wie aus einer h.a eingelangten Anzeige und den gepflogenen Erhebungen klar hervorgeht, hat Gföller die Jagd an einen gewissen August Reimold in Kolbermoor um einen Pachtschilling von 3000.- Mark auf die restliche Pachtdauer von 2 Jahren weiterverpachtet, ohne zu dieser Afterpacht die Bewilligung des gefertigten Antes einzuholen. Reimold hat nach der Gend. Erhebung besagte Jagd wieder an Georg Kolb in Kutterling weiterverpachtet, natürlich auch ohne jegliche behördliche Bewilligung.

Punkt 16 der Pachtbedingungen bestimmt ausdrücklich, dass eine Afterpacht nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zulässig sei, während der Punkt 8 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Wag und Gefahr und Kosten des Schuldigen zur Folge hat.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen wäre.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Josef Gföller, Gastwirt in Kufstein,
2. Das Bürgermeisteramt in Ebbs,
- 3.) Das Gendarmeriepostenkommando in Ebbs.

Kufstein, am 2. IV.1928,

Der Bezirkshauptmann:

Abschrift

Jagdpachtversteigerungsprotokoll

Aufgenommen in Ebbs am 16. Juli 1927 von Kanzlei Off. L. Winkler.

Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 7. August 1929, II ZI 2323/6 wurde die öffentliche Versteigerung des Jagdrechtes der Gemeinde Ebbs auf Freitag, den 16.8. 1929 mit dem Beginne um ½ 5 Uhr nachm. angeordnet.

Für die Erlegung des Vadiums wird ein ??? bestimmt.

Vor Beginn der Versteigerung wurden den anwesenden Ersteigerungslustigen verlesen folgende Jagdpachtversteigerungsbedingungen:

1. Verpachtet wird von der Gemeinde Ebbs die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassen alle in der Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden Eigenjagden.
2. Die Verpachtung geschieht auf fünf nacheinander folgende Jahre und zwar vom 17.8.1929 bis 16.8.1934.
3. Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt 1500 Schilling.

Der Jagdpächter hat den zweifachen Jahrespachtbetrag sogleich nach erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jahrespachtvertrag als Kaution bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen als Pachtschilling für das erste Jahr bei der Gemeindevorsteherung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr im vorhinein zu erlegen u.s.f. widrigenfalls die Jagdbarkeit lauf Kosten und Gefahr des Pächters neu versteigert wird.

4. Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagd – Abgaben übernimmt die verpachtende Gemeinde.

5. Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Waidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art außer auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.

6. Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen welches als solches geprüft und beeidet sein muss.

7. Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchsen, Marder usw. angelegen sein zu lassen.

8. Jede Übertretung der Jagdgesetze und Vorschriften, ein die Umgehung dieser Gesetze und Vorschriften, bezweckender Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Weg und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.

9. Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschließlich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.

10. Für den Ersteiger ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der pol. Genehmigung in Rechtskraft.

11. Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14. Oktober 1875, Nr. 15357 wird beigefügt, dass die politische Behörde berechtigt ist, wo es besondere Umstände wünschenswert erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 bis 3 Jahre ganz einzustellen.

12. Wildschäden hat der Jagdpächter aus Eigenen, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.
13. Jagdkarten werden für dieses Gebiet einschließlich der Jagdaufseherkarte 10 Stück, ausgegeben.
14. Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie den Forst- Gemeinde- und Jagdaufseherpersonale auf Verlangen vorzuzeigen hat.
15. Auf den Bestand dieses Pachtvertrages nehmen allfällige während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.
16. Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles desselben ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.
17. Ein Mehrbot unter 10 Schilling wird nicht zugelassen.
18. Jeder Mitbieter hat ein Vadium von eintausendfünfhundert Schilling zu erlegen.
19. Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Vadiumserlegung 4.45 Uhr nachmittags wird kein Versteigerer zur Versteigerung zugelassen. Bei befriedigendem klaglosen Verlauf kann der Pächter die Verlängerung des Pachtvertrages auf weitere 5 Jahre beantragen.

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen durchgeführten Versteigerung wurden folgende Angebote gemacht:

Spoer Heinrich 720 M
Gföller Josef 1200 S
Kronbichler Josef 600 bar 620 Spark. Buch
Spoer 1250S, 1400, 1550, 1620, 1670, 1750, 1820,
Gföller 1300 S, 1500, 1600, 1700, 1800, 1830, 1850,
Kronbichler 1650 S
Spör 1840, 1860, 1900
Gföller 180

Nachdem ein höheres Angebot nicht erzielt werden konnte, bleibt Herr Heinrich Spörr mit 1900,- S Ersteher des Jagdrecht.

Adresse: Heinrich Spoer, Barleben, Magdeburg.

Dauer der Amtshandlung: 1 ½ Stunde.

Ebbs, den 16. August 1929

H. Spoer e.h.

L. Winkler e.h.

Michael Anker, Bürgermeister e.h.
Seb. Kraiser, Bürgermeisterstellv. E.h.
Josef Schmieder e.h.

Nb. Spoer erlegt sogleich zu Händen des Herrn Bürgermeisters den ersten Jahrespachtbetrag von 1900,- S

Jagdversteigerungsprotokoll

Aufgenommen im Gasthaus Post in En Ebbs am 16. August 1934 von K.O. Winkler. Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 10.8.1934, II Zl. 26521/2 wurde die öffentliche Versteigerung des Jagdrechtes der Gemeinde Ebbs auf Donnerstag, 16. Aug. 1934 mit dem Beginne um 16 Uhr angeordnet.

.....

Ausrufspreis 800 Schilling

...

13. Jagdkarten werden für dieses Jagdgebiet einschließlich der 2 Jagdaufseherkarten 10 Stück ausgegeben.

...

18. Jeder Mitbieter hat ein Vadium von 400 Schilling zu erlegen

.....

..21 Laut Pachtvertrag vom 7. Aug. 1929 steht dem bisherigen Jagdpächter das Vorzugsrecht zu u. ist dieser berechtigt, um den erzielten Geldbetrag die Jagdpacht zu übernehmen.

Das Protokoll ist nicht weiter ausgeführt, keine Unterschriften.

Offenbar kam es zu keiner Entscheidung und wurde am 20. August 1934 erneut im Gasthaus Post um 15.00 Uhr getagt. Der Ausrufspreis war diesmal 700 Schilling, das Vadium mit 300 Schilling festgesetzt.

Handschriftlich ist ein Bieter angeführt: Hans Stöger, Kufstein mit 550 Schilling.

Keine Unterschrift, kein Vergabevermerk

An den
Herrn Bürgermeister
in Ebbs

Gemäß den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10.7.1945 Staatsgesetzblatt Nr. 71 haben sämtliche Jagdpachtverträge mit 31. März 1946 ihre Giltigkeit verloren.

Der bisherige Jagdpächter der Gemeindejagd Ebbs Baumeister Albert Siebinger in Donauwörth kann als Solcher im Hinblick darauf, dass er deutscher Staatsangehöriger ist – weiterhin nicht mehr bestätigt werden.

Das Jagdrevier ist somit herrenlos geworden. Für dieses Jagdrevier wird hiemit im Grund der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 10.7.1945 Staatsgesetzblatt Nr. 79, nach Anhörung des Jagdbeirates Anton Gschwendtner in Ebbs als Sachverständiger bestellt.

Diesem steht das Recht zur Ausübung der Jagd bei Einhaltung der hiefür allgemein geltenden Vorschriften zu und er ist andererseits zur sorgfältigen Betreuung des Jagdrevieres wozu auch das Erfordernis einer hinreichenden Beaufsichtigung gehört, verpflichtet.

Der Bezirkshauptmann:

I.V.

Jagdpachtvertrag.

Betreffend die Gemeindejagd Ebbs.

Geschlossen zwischen die Herren Anton Gschwentner und Peter Hofbauer als Pächter und der Gemeinde Ebbs als Verpächter.

Die Pachtdauer beträgt ein Jahr, das ist vom 1. April 1946 bis 1. April 1947.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800,- Schilling (in Worten: achthundert Schilling).

Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag der am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu ersehen.

Für die eventuell anfallenden Steuern und Abgaben hat der Pächter aufzukommen

Die Jagdpächter:

Hofbauer Peter

Gschwendtner Anton

Der Bürgermeister:

Johann Freisinger

Der Pacht wurde am 19. Mai 1947 auf ein Jahr verlängert. (laut Gemeindebeschluss)

Die Jagdpächter:

Hofbauer Peter

Gschwendtner Anton

Der Bürgermeister:

Johann Freisinger

Der Pacht wurde am 1. April 1948 ebenfalls auf ein Jahr verlängert und der Preis auf 2.000,- Schilling erhöht.

Die Jagdpächter:

Hofbauer Peter

Gschwendtner Anton

Der Bürgermeister:

Johann Freisinger

II-2565/1

Betreff: Jagdaufseherprüfungen.

An alle
Gemeindeämter
des Bezirkes !

Am Montag, den 20. November 1950 und bei Bedarf auch am Dienstag, den 21. November 1950 findet bei der Landesjagdbehörde in Innsbruck eine Jagdaufseherprüfung statt.

Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche den Nachweis erbringen, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre im Jagdgebiet Verwendung gefunden haben. Bewerber, die bei der letzten Jagdaufseherprüfung im November 1949 die Jagdaufseherprüfung nicht bestanden haben, können bei dieser Prüfung erneut antreten.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind längstens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Landesjagdbehörde in Innsbruck, Herrengasse Nr. 1, mit folgenden Beilagen einzubringen:

- a. Tauf- oder Geburtsschein
- b. Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft
- c. Polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis
- d. Selbstgeschriebener Lebenslauf
- e. Amtsärztliches Zeugnis
- f. Zeugnisse über die mindestens zweijährige praktische Verwendung im Jagddienst.

Das Ansuchen ist mit einer 4,- S Stempelmarke, die Beilagen a, b, c, und f sind mit je einer 4,- Stempelmarke und die Beilage d mit einer 1,- S Stempelmarke zu versehen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung, den genauen Zeitpunkt und den Ort der Prüfung verständigt werden.

Hievon wird zur öffentlichen Verlautbarung Mitteilung gemacht.

Der Bezirkshauptmann:
gez. Dr. Riccabona

II-2183/4

Betreff: Schiedsgericht für Wild- und Jagdschaden.

An alle
Bürgermeisterämter des Bezirkes
und an alle Jagdaufsichtsberechtigten des Bezirkes !

Für das Gebiet der Gemeinde Ebbs wurden im Sinne des § 63 des Tiroler Jagdgesetzes von der Bezirksjagdbehörde nachstehende Personen als Obmann bzw. Obmannstellvertreter des Schiedsgerichtes für Wild- und Jagdschaden für die Dauer von 6 Jahren bestellt und als solche beeidet.

Obmann Ritzer Balthasar – Landwirt in Buchberg 7

Stellvertreter Anker Thomas, Ebbs Oberndorf.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Namen und Anschriften des für ihre Gemeinde bestellten Obmannes und Stellvertreters im Sinne des § 62 (2) der Verordnung zum Tiroler Jagdgesetz vom 20.5.1948, L.G.Bl. Nr. 9 ortsüblich zu verlautbaren.

Der Bezirkshauptmann:
gez. Dr. Riccabona

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

II Zl. 1438/3.

Kufstein, am 27. Mai 1919.

K u n d m a c h u n g .

An S a n s t a g den 14. Juni 1919, in der Zeit von 4 Uhr bis 1/2 5 Uhr nachmittags, findet die öffentliche Versteigerung des Jagdrechtes der Gemeinde Ebbs in Gasthause zur Post des Blasius Huber in Ebbs statt.

Der Ausrufspreis des jährlichen Pachtschillinges beträgt 2.400 K.

Die näheren Bedingungen können ab heute sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Zimmer Nr. 20, wie auch bei der Gemeindevorsteherung in Ebbs erfahren werden.

Der A n t s l e i t e r :



Angeschrieben 1/6 1919

Thyannum 14/6 1919



Thyannum

Johann ...
König

Jagdrechtversteigerungsprotokoll.

abgeschlossen im Gasthaus zur Post in Ebbs
am 14. Juni 1919
vom K. u. K. Jagd- u. Fischw. Kommissar

Mit Anwesenheit der Bezirksjagdinspektoren Kallstein vom
27. Mai 1919 R. Z. 1438/3 wurde auf freier
Hand mittels von 4 bis 1/2 5 Uhr die Abgabe der
Jagdrechtversteigerung der Gemeinde Ebbs
abgeschlossen.

Der Verlauf der Versteigerung wurde von dem verantwortlichen
Versteigerungsamtlichen protokolliert.

Jagdrechtversteigerungsbedingungen.

1.) Der Verkauf wird von der Gemeinde Ebbs
die zur Abgabe gehörigen Jagdreviere, unbeschadet aller in der
Versteigerung enthaltenen Einreden mit Übergang der
mitgehörenden Jagdreviere.

2.) Die Versteigerung beginnt um 5 Uhr
Jahre und zwar am 25. Juli 1919 bis
24. Juli 1924.

3.) Der Mindestpreis für die jährliche Jagdrechtversteigerung beträgt 2.400 Kr.
Der Jagdrevierbesitzer hat das zweite Jahr - vorbehaltlich der
erforderlichen Anträge zu leisten und zwar unter Vorbehalt
von Seiten der Bezirksjagdinspektion, dem anderen
als Jagdrecht für das erste Jahr bei der Gemeindeverwaltung. Auf dem
Übersicht des ersten Jahres hat der Käufer die Jagdrechtversteigerung für
das zweite Jahr in Aussicht zu nehmen u. s. f. nichtigfalls
die Jagdreviere auf Kosten und Gefahr des Käufers mit Ausnahme

4.) Die auf dem Jagdrevier enthaltenen Jagdreviere werden
mit Übergang der Jagdreviere der Gemeinde...

5.) Der Kaiser hat die bereits beschriebenen und noch anzunehmenden
Zweckbestimmungen und Anwendungen hinsichtlich der Wiedereinrichtung der
Militärverwaltung. Die Kaiser hat sich mit dem Kaiser vereinbart, dass die
Erziehung und Ausbildung von Offizieren jedes Jahr auf dem Reichs-
tag sein wird die Ausbildung von Offizieren und anderen Dienst-
leistungen ist bei der Kaiserlichen Hofkammer zu betonen.

6.) Der Kaiser hat sich die genaueste Zweckbestimmung zu be-
halten, welche als solche bereits für mich.

7.) Der Kaiser hat sich die möglichste Wiederherstellung der geordneten
Verhältnisse, namentlich der Kaiserlichen Hofkammer, wiederherzustellen
sich zu lassen.

8.) Jede Unternehmung der Kaiserlichen Hofkammer, wie die
Erziehung dieser Offiziere und Kaiserlichen Hofkammer
sowie die Wiederherstellung der Kaiserlichen Hofkammer hat dem Kaiser
die Beförderung des Kaiserlichen Hofkammer und dem Kaiserlichen Hofkammer
nach und nach und sich Kaiserlichen Hofkammer zu lassen.

9.) Die Kaiserlichen Hofkammer der Kaiserlichen Hofkammer sind all-
fälligen Kaiserlichen Hofkammer und die Kaiserlichen Hofkammer hat
der Kaiser zu betonen.

10.) Für den Kaiserlichen Hofkammer ist die Kaiserliche Hofkammer
dieses Kaiserlichen Hofkammer, welches die Kaiserliche Hofkammer, Kaiserliche
für die Kaiserliche Hofkammer wird Kaiserlichen Hofkammer der Kaiserlichen Hofkammer
in Kaiserlichen Hofkammer.

11.) Auf Grund der Kaiserlichen Hofkammer vom 14. Oktober 1875
Nr. 15354 wird beauftragt, dass die Kaiserlichen Hofkammer beauftragt
ist, was es besonders Kaiserlichen Hofkammer Kaiserlichen Hofkammer,
die Kaiserliche Hofkammer Kaiserlichen Hofkammer 1 bis 3 Jahre lang
Kaiserlichen Hofkammer.

12.) Kaiserlichen Hofkammer hat der Kaiserlichen Hofkammer, wenn möglich, wenn
Kaiserlichen Hofkammer zu betonen.

13.) Kaiserlichen Hofkammer werden für dieses Jahr Kaiserlichen Hofkammer der
Kaiserlichen Hofkammer 8 Stück Kaiserlichen Hofkammer.

14.) Zur Kaiserlichen Hofkammer ist die Kaiserliche Hofkammer, was mit
Kaiserlichen Hofkammer der Kaiserlichen Hofkammer, für die Kaiserlichen Hofkammer

juristisch nicht anerkanntem Eigentum ist, welche er bei
 sich zu führen und der Grundbesitzer, sowie der Pächter,
 Gutsbesitzer - und juristisch nicht anerkanntem sind darlegen
 müssen.

15.) Die den Bestand dieses Grundbesitzes mit allen allfälligen
 Neben- und Zugehörigkeiten unterhalten und zu erhalten im
 Rahmen des Grundbesitzes seinen Einfluss.

16.) Die Unterhaltung des gesamten Bestandes über einen
 längeren Zeitraum ist ihm mit Einwilligung der legitimen
 Eigentümer.

17.) Ein Anteil unter 2 Rb nicht zugelassen.

18.) Jeder Miteigentümer hat ein Minimum von 2.400 K zu bringen.

19.) Nach Ablauf der vereinbarten Zeit der Anwartschaft (des
 Kaufmittels) nicht beim Kaufmann, der nicht schon früher
 ein Anteil gemacht oder das Minimum abgelegt hat, zur Anwartschaft
 zugelassen.

Der von dem vorliegenden Kaufvertrag der entsprechenden Bedingungen
 der dinglich festgesetzten Kaufsumme nach dem folgenden Inhalt
 folgt.

- Yakob Atel, Kaufmann 3000K
- Josef Pappeler u. Pappeler 2900K
- Josef Kronbinder 2600K

Mit dem fünften Anteil von
 3000K ist somit Jakob Atel, Kaufmann
 nicht im Falle, Kaufmann der fünf-
 teilige. Dasselbe Anteil steht dem
 einjährigen Kaufmann und somit
 3000K (Kaufmann Pappeler) als
 P. ...

Prüfung bestanden publizieren
bestanden.

Freude über die Ergebnisse!

Klausur m. 12.
Kauf. Offizl.

Yakob Thal m. 12.
Mif. Anker Kopf
m. 12.

Lenny Stadler m. 12.
Befriedigung

Hof. Ritter I. G. R. m. 12.

Freude!

Kufstein, am 14. 6. 1919

von den Prüfern:



Freude

Versteigerung
Jagdpachtversteigerungsprotokoll.

*(auf Stellen
übernommen)*

aufgenommen in *Posthaus zur Post in Ebbs*
am *13. Juli 1924* vom *H. A. Oberrichter Johann Niesbinger*

Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft
Kufstein vom *27. 1. 1924* II Zl. *1380/3* wurde auf
heute nachmittags von *4* Uhr bis *12 5* Uhr die öffentliche
Versteigerung des Jagdpachtes der Gemeinde *Ebbs*
angeordnet.

Vor Beginn der Versteigerung wurden dem an =
wesenden Erstgängerungslustigen verlesen folgende

Jagdпachtversteigerungsbedingungen :

- 1.) Verpachtet wird von der Gemeinde *Ebbs*
die zu derselben gehörige jagdbarkeit, umfassen alle in der
Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der in =
liegenden Eigenjagden.
- 2.) Die Verpachtung geschieht auf *sechs* nacheinander fol=
gende Jahre und zwar vom *25. Juli 1924* bis *24. Juli 1929*
- 3.) Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt
150 Goldkronen zahlbar in österreichischen Kronen
nach der Goldparität am jeweiligen Fälligkeitstage.
Der Jagdpächter hat den zweifachen Jahrespachtbetrag sogleich
nach erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen
Jahrespachtvertrag als Kautions bei der Bezirkshauptmannschaft.
den anderen als Pachtschilling für das erste Jahr bei der
Gemeindevorstellung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres
hat der Pächter den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr
im vorhinein zu erlegen u. s. f. widrigenfalls die Jagdbarkeit
auf Kosten und Gefahr des Pächters neu versteigert wird.
- 4.) Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden
Steuern mit Ausnahme der Jagd - Abgaben übernimmt die
verpachtende Gemeinde.

14.) Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie den Forst-Gemeinde- und Jagdaufseherpersonale auf Verlangen vorzuzeigen hat.

15.) Auf den Bestand dieses Pachtvertrages nehmen allfällige während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.

16.) Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles desselben ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.

17. Ein Mehrbot unter 2 Goldkronen wird nicht zugelassen.

18.) Jeder Mißbeter hat ein Vadium von *2,000.000* K zu erlegen.

19.) Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Versteigerung *1/2 5* Uhr..... *unuf*.....mittags wird kein Versteigerer, der nicht schon früher ein Anbot gemacht oder ~~das~~ Vadium erlegt hat, zur Versteigerung zugelassen.

.....
.....

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen durchgeführten Versteigerung wurden folgende

Anbote gemacht :

Johann Lehmannshofer, Wirt in Küstern 150 Gk. 190, 210, 230, 260, 310, 360.

Josif Wronschiller, Säuer beim Wirtin 170 Gk.

Jakob Utz, Wirt in Ebbs 180 Gk. 200, 220, 250, 300.

Josif Gfäller, Wirt und Elektromonteur in Küstern 350, 400 Gk.

Während ein weiteres Anbot nicht mehr gestellt wurde so ist von Josif Gfäller mit dem Mißkaute von 400 Gk. Lustlos bei Jagdrevier.

von Josif Gfäller erklärt, den Betrag von 400 Gk. d. f. in österr. Kronen nun in Goldparität am fünfzigsten Tage 5,760.000 K, d. h. fünf Millionen siebenhundert sechzigtausend Kronen als Jagdpachtkaution bei der Jagdrevierverwaltung zu hinterlegen

Geflossen 3, gefällig

*Johann Kiesinger s. l.
H. G. Oberrichter*

Gerechtheit!

*Josif Gfäller s. l.
mündl. Anwalt B. W. u. L.
Karl Feinmayer. S. l.*

- 5.) Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Wailmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art ausser auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.
- 6.) Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen, welches als solches ^{ausgewählt} ~~bestellen~~ beeidet sein muss.
- 7.) Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchsen, Marder usw. angelegen sein zu lassen.
- 8.) Jede Übertretung der Jagdgesetze und Vorschriften, ein die Umgehung dieser Gesetze und Vorschriften, bezweckender Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Weg und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.
- 9.) Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschliesslich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.
- 10.) Für den Erststeiger ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der pol. Genehmigung in Rechtskraft.
- 11.) Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14. Oktober 1875, Nr. 15357 wird beigelegt, dass die politische Behörde berechtigt ist, wo es besondere Umstände wünschenswert erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 bis 3 Jahre ganz einzustellen.
- 12.) Wildschäden hat der Jagdpächter auf Eigenem, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.
- 13.) Jagdkarten werden für dieses Gebiet einschliesslich der JagdaufseherkarteStück. ausgegeben.

II 186/3

B e s c h e i d .

Josef Gföller Gastwirt in Kufstein hat am 27. VI. 1924 das Jagdrecht der Gemeindejagd Ebbs auf die Dauer von 5 Jahren d.i. vom 25. VII. 1924 bis 24. VII. 1929 gepachtet.

Im Sinne des Punktes 8 und 16 der Versteigerungsbedingungen welche für den Pächter vom Tage der Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles an bindend sind, wird hiemit der Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit aufgelöst, die Neuausschreibung der Verpachtung angeordnet und hat Gföller für einen eventl. Ausfall des Pachtzinses und die erlaufenden Kosten der Neuversteigerung aufzukommen.

G r ü n d e :

Wie aus einer h.a. eingelangten Anzeige und den gepflogenen Erhebungen klar hervorgeht, hat Gföller die Jagd an einen gewissen August Reimold in Kolbermoor um einen Pachtschilling von 3000.- Mark auf die restliche Pachtdauer von 2 Jahren weiterverpachtet, ohne zu dieser Afterpacht die Bewilligung des gefertigten Amtes einzuholen. Reimold hat nach der Gend. Erhebung besagte Jagd wieder an Georg Kolb in Kutterling weiterverpachtet, natürlich auch ohne jegliche behördliche Bewilligung.

Punkt 16 der Pachtbedingungen bestimmt ausdrücklich, dass eine Afterpacht nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zulässig sei, während der Punkt 8 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen die Auflösung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Wag und Gefahr und Kosten des Schuldigen zur Folge hat.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen wäre.

Ergeht an:

- 1186/3
- 1.) Herrn Josef Gföller, Gastwirt in K u f s t e i n ,
 - 2.) Das Bürgermeisteramt in E b b s ,
 - 3.) Das Gendarmeriepostenkommando in Ebbs.

Kufstein, am 2.IV.1928,

Der Bezirkshauptmann:



Gemeindevorstellung Ebbs

11/4

Nr. 148

19 28

Jagdrechtversteigerungsprotokoll ,
=====

aufgenommen in *Ebbs*
am *16. Juli* 192*9*... von *Bezogl. Off. Luise Winkler*

Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom
7. August 1929... II-Zl. *2323/6*... wurde die öffentliche
Versteigerung des Jagdrechtes der Gemeinde *Ebbs*
auf *Freitag, 16. VIII. 1929*... mit dem Beginne um *1/5 Uhr*
inifm... angeordnet.

Für die Erliegung des Vadiums wird *im Vorstehenden* bestimmt.
Vor Beginn der Versteigerung wurden den anwesenden Ersteige-
rungslustigen verlesen folgende

Jagdrechtversteigerungsbedingungen:

- 1.) Verpachtet wird von der Gemeinde *Ebbs*
die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassend alle in der
Gemarkung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden
Eigenjagden.
- 2.) Die Verpachtung geschieht auf *fünf*... nacheinanderfol-
gende Jahre und war vom *17. VIII.* 192*9*... bis *16. VIII.* 19*34*...
- 3.) Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt
einundzwanzig Schilling.

Der Pächter hat den zweifachen Jagdpachtbetrag sogleich nach
erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jahrespacht-
vertrag als Kautions bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen
als Pachtschilling für das erste Jahr bei der Gemeindevor-
stehung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter
den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr im Vorhinein zu
erlegen u.s.f. widrigenfalls die Jagdbarkeit auf Kosten und
Gefahr des Pächters neu versteigert wird.

- 4.) Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagdabgaben übernimmt die verpflichtende Gemeinde.
- 5.) Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Weidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden, Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art ausser auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.
- 6.) Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen, welches als solches beeidet sein muss.
- 7.) Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchse, Marder u.s.w. angelegen sein zu lassen.
- 8.) Jede Übertretung der Jagdgesetze und Verordnungen bezweckend den Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflösung des PACTVERTRAGES UND EINE Neuverpachtung auf Wag und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.
- 9.) Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschl. allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.
- 10.) Für den Ersteigerer ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vortritt bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der polit. Genehmigung in Rechtskraft.
- 11.) Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14. Oktober 1875 N^o 15357 wird beigefügt, dass die politische Behörde berechtigt ist, wo es besondere Umstände wünschenswert erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 bis 3 Jahre ganz einzustellen.
- 12.) Wildschäden hat der Jagdpächter aus Eigenem, ohne Abzug von Pachtschilling zu vergüten.

13.) Jagdkarten werden für dieses Jagdgebiet einschliesslich der Jagdaufseherkarte... *zwei* Stück ausgegeben.

14.) Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausstellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie dem Forst- & Jagdaufseherpersonale auf Verlangen vorzuzeigen hat.

15.) Auf den Bestand dieses Pachtvertrages nahmen allfällige während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.

16.) Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles derselben ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.

17.) Ein Mehrbot unter *10* Schilling wird nicht zugelassen.

18.) Jeder Mitbieter hat ein Vadium von *zwei hundert fünfzig* Schilling zu erlegen.

19.) Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Vadiumserlegung *4.45* Uhr... *unserm Auftrag* wird kein Versteigerer zur

Versteigerung zugelassen. *Bei beiderseitigem Klageverfahren
Ablauf kann der Versteigerer die Verhandlungen
des Pachtvertrages auf weiteren 5 Jahren
verlängern.*

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen durchgeführten Versteigerung wurden an folgende Angebote gemacht:

Spoer Heinrich 720 M

Gföllner Josef, 1200.-S

Kronbichler Josef 600 bar, 620 Spark. Buch

Spoer 1250 S 1400, 1550, 1620, 1670, 1750, 1820,

Gföllner 1300 S, 1500, 1600, 1700, 1800, 1830, 1850,

Kronbichler 1650 S.

Spör 1840, 1860, 1900.

Gföllner 1870.

Nachdem ein höheres Angebot nicht erzielt werden konnte, bleibt Herr Heinrich Spörr mit 1900.-S Ersther des Jagdrecht.

Adresse: Heinrich S p o e r , Barleben, Magdeburg.

Dauer der Amtshandlung: 1 ½ Stunde.

Abges. am 16. Juli 1929.

H. Spöer e.h.

L. Winkler e.h.

Michael Anker, Bürgermeister e.h.

Seb. Kraiser, Bürgermeisterstellv. e.h.

Josef Schmieder e.h.

Nb! Spöer erlegt sogleich zu Händen des Herrn Bürgermeisters den ersten Jahrespachtbeitrag von 1900.-S.

Jagdrechtversteigerungsprotokoll,

aufgenommen im Gasthaus Post in Ebbs
 am 16. Aug. 1934 von K. O. Müller
 Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 10. 8. 1934
II-Zl. 26. 52/2 wurde die öffentliche Ver-
 steigerung des Jagdrechtes der Gemeinde Ebbs
 auf Stimmungstag, 16. Aug. 1934 mit dem Beginne um
16 5

Vor Beginn der Steigerung wurden den anwesenden Ersteigerungslustigen verlesen folgende

Jagdrechtversteigerungsbedingungen:

- 1.) Verpachtet wird von der Gemeinde Ebbs die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassend alle in der Gemar- kung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden Eigenjagden.
- 2.) Die Verpachtung geschieht auf die Zeit vom 16. Aug. 1934 bis 31. Aug. 1937.
- 3.) Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt 800 Schilling.

Der Pächter hat den zweifachen Jagdpachtbetrag sogleich nach erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jagdpachtbetrag als Kaution bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen als Pacht- schilling für das erste Jahr bei der Gemeindevorsteherung. Noch vor Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter den Pachtschilling für das zweite Pachtjahr im Vorhinein zu erlegen, u.s.f., widrigen- falls die Jagdbarkeit auf Kosten und Gefahr des Pächters/^{neu} versteigert wird.

4.) Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagdabgaben und der Rentensteuer übernimmt die verpachtende Gemeinde.

5.) Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Weidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art ausser auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.

6.) Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen, welches als solches besidat sein muss.

7.) Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchse, ~~XXXXXX~~ usw. angelegen sein zu lassen.

8.) Jede Übertretung der Jagdgesetze und Verordnungen bezweckend den Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflassung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Wag und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.

9.) Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschliesslich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.

10.) Für den Ersteigerer ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protkolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der politischen Genehmigung in Rechtskraft.

11.) Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14.X.1875, N^o 15357 wird beigelegt, dass die politische Behörde berechtigt ist,

die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 - 3 Jahre ganz einzustellen.

12.) Wildschäden hat der Jagdpächter aus eigenem, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.

13.) Jagdkarten werden für dieses Jagdgebiet einschliesslich der 2 Jagdaufscherkarte n.....10..... Stück ausgegeben.

14.) Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie dem Forst- und Jagdaufscherpersonale auf Verlangen vorzuzeigen hat.

15.) Auf den Bestand des Jagdpachtvertrages nehmen allfällige, während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.

16.) Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles derselben, ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.

17.) Ein Mehrbot unter 10.-S wird nicht zugelassen.

18.) Jeder Mitbieter hat ein Vadium von400 Schilling zu erlegen.

19.) Für die Vadiumserlegung wird1/4 Stunde Minuten bestimmt.

20.) Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Vadiums-
erlegung^{16 15}Uhr wird kein Versteigerer zur Versteige-
rung zugelassen.

Erlegte Vadium:

H. O. Kraftworte vom 7. Aug. 1929, dass dem besagten
Justizrat der Auftrag zu ist, in dieser Beziehung, in
dem angelegten Geschäft die Justizrat zu übernehmen.

Erlegte Vadium:

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen
durchgeführten Versteigerung wurden folgende Angebote gemacht:

Gla Glos

Jagdrechtversteigerungsprotokoll,

aufgenommen im *Garkhaus Post in Glos*
am 193.. von
Mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom
20. Aug. 1934 II-Zl. *2652/3* wurde die öffentliche Ver-
steigerung des Jagdrechtes der Gemeinde *Glos*
auf *Samstag, 25. Aug.* 19 *34* mit dem Beginne um
. *15 h* angeordnet.

Vor Beginn der Steigerung wurden den anwesenden Ersteigerungslusti-
gen verlesen folgende

Jagdrechtversteigerungsbedingungen:

- 1.) Verpachtet wird von der Gemeinde *Glos*
die zu derselben gehörige Jagdbarkeit, umfassend alle in der Gemar-
kung gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der inliegenden Eigenjagden.
- 2.) Die Verpachtung geschieht auf die Zeit vom *25. Aug.*
193.4. bis *31. August* 193. *47*
- 3.) Der Ausrufspreis für den jährlichen Pachtschilling beträgt
. *400* Schilling.

Der Pächter hat den zweifachen Jagdpachtbetrag sogleich nach
erfolgter Versteigerung zu erlegen und zwar einen Jagdpachtbetrag
als Kautions bei der Bezirkshauptmannschaft, den anderen als Pacht-
schilling für das erste Jahr bei der Gemeindevorsteherung. Noch vor
Ablauf des ersten Pachtjahres hat der Pächter den Pachtschilling
für das zweite Pachtjahr im Vorhinein zu erlegen, u.s.f., widrigen-
falls die Jagdbarkeit auf Kosten und Gefahr des Pächters/^{neu} versteigert
wird.

4.) Die auf dem Jagdgebiete bestehenden oder nachkommenden Steuern mit Ausnahme der Jagdabgaben und der Rentensteuer übernimmt die verpachtende Gemeinde.

5.) Der Pächter hat die bereits bestehenden und noch erscheinenden Jagdgesetze und Verordnungen sowie den Weidmannsbrauch genau einzuhalten. Die Jagd darf nur mit dem Gewehr ausgeübt werden. Legung und Stellung von Fangeisen jeder Art ausser auf Raubtiere sowie auch die Stellung von Schlingen und anderen Fangvorrichtungen ist bei strengster Strafe verboten.

6.) Der Pächter hat ein geeignetes Jagdaufsichtspersonal zu bestellen, welches als solches besidet sein muss.

7.) Der Pächter hat sich die möglichste Ausrottung der schädlichen Raubtiere, namentlich der Dachse, Füchse, ~~XXXXXX~~ usw. angelegen sein zu lassen.

8.) Jede Übertretung der Jagdgesetze und Verordnungen bezweckend den Vorgang sowie die Nichteinhaltung der Pachtbedingungen hat ohne weiteres die Auflassung des Pachtvertrages und eine Neuverpachtung auf Wag und Gefahr und auf Kosten des Pächters zur Folge.

9.) Die erlaufenden Kosten der Versteigerung einschliesslich allfälliger Insertionskosten und die erforderlichen Stempel hat der Pächter zu bestreiten.

10.) Für den Ersteigerer ist dieser Vertrag nach Unterfertigung dieses Protokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, bindend, für die Gemeinde tritt derselbe vom Tage der politischen Genehmigung in Rechtskraft.

11.) Auf Grund der Statth. Kundmachung vom 14.X.1875, N^o 15357 wird beigelegt, dass die politische Behörde berechtigt ist,

die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1 - 3 Jahre ganz einzustellen.

12.) Wildschäden hat der Jagdpächter aus eigenem, ohne Abzug vom Pachtschilling zu vergüten.

13.) Jagdkarten werden für dieses Jagdgebiet einschliesslich der *2* Jagdaufscherkarte *u.*.....*10*.....Stück ausgegeben.

14.) Zur Ausübung der Jagd ist nur jener befugt, der mit einer von der Bezirkshauptmannschaft für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist, welche er bei sich zu führen und der Gendarmerie, sowie dem Forst- und Jagdaufscherpersonal auf Verlangen vorzuzeigen hat.

15.) Auf den Bestand des Jagdpachtvertrages nehmen allfällige, während der Pachtperiode eintretende Änderungen im Umfange des Jagdrevieres keinen Einfluss.

16.) Die Afterpachtung des ganzen Revieres oder eines Teiles derselben, ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde statthaft.

17.) Ein Mehrbot unter 10.-S wird nicht zugelassen.

18.) Jeder Mitbieter hat ein Vadium von*700*.....Schilling zu erlegen.

19.) Für die Vadiumserlegung wird *u.*.....*10*.....~~S~~ Minuten bestimmt.

20.) Nach Ablauf der vorangesetzten Zeit der Vadiums-
erlegung^{15 10}...Uhr wird kein Versteigerer zur Versteige-
rung zugelassen.

Erlegte Vadium:

Bei der nach erfolgter Verlesung der vorstehenden Bedingungen
durchgeführten Versteigerung wurden folgende Angebote gemacht:

Hanns Stöger, Karlheim Karlsruhe i. G.
590 P/; Hundsmarkt Frankfurt i. G.

E b b s

J a g d p a c h t v e r t r a g .

betreffend die Gemeindejagd E b b s.

Geschlossen zwischen Herrn Anton G s c h w e n d t n e r und der Gemeinde E b b s.

Die Pachtdauer beträgt ein Jahr, das ist vom 1. April 1945 bis 1. April 1946.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800.- Schilling (in Worten: achthundert Schilling).

Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag, der am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu ersehen.

Für die eventuell anfallenden S^teuern und Abgaben hat der Pächter aufzukommen.

Der Jagdpächter:

Der Bürgermeister:

Das Gemeinderatsmitglied:

Das Gemeinderatsmitglied:

E b b s

J a g d p a c h t v e r t r a g .

betreffend die Gemeindejagd E b b s .

Geschlossen zwischen Herrn Anton G s c h w e n d t n e r und der Gemeinde E b b s .

Die Pachtdauer beträgt ein Jahr, das ist vom 1. April 1945 bis 1. April 1946.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800.- Schilling (in Worten: achthundert Schilling).

Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag der am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu ersehen.

Für die eventuell anfallenden S⁺euern und Abgaben hat der Pächter aufzukommen.

Der Jagdpächter:

Der Bürgermeister:

Das Gemeinderatsmitglied:

Das Gemeinderatsmitglied:

E b b s

J a g d p a c h t v e r t r a g.

betreffend die Gemeindejagd E b b s.

Geschlossen zwischen Herrn Anton G s c h w e n d t n e r und der Gemeinde E b b s.

Die Pachtdauer beträgt ein Jahr, das ist vom 1. April 1946 bis 1. April 1947.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800.- Schilling (in Worten: achthundert Schilling).

Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag der am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu ersehen.

Für die eventuell anfallenden Steuern und Abgaben hat der Pächter aufzukommen.

Der Jagdpächter:

Der Bürgermeister:

Das Gemeinderatsmitglied:

Das Gemeinderatsmitglied:

19. 5. 47 mit 1 Jahr anrechnungsd.

8/00 1

1/4 1948 -

2000 4

J a g d p a c h t v e r t r a g .

betreffend die Gemeindejagd E b b s .
Geschlossen zwischen die Herrn Anton G s c h w e n t n e r
und Peter Hoffbauer als Pächter und der Gemeinde Ebbs als
Verpächter.

Die Pachtdauer beträgt eine Jahr, das ist vom 1. April 1946 bis
1. April 1947.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800.- Schilling (in Worten:
achthundert Schilling).

Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag der
am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu
erschen.

Für die eventuell anfallenden Steuern und Abgaben hat der Pächter
aufzukommen.

Die Jagdpächter:

*Hoffbauer Peter.
Gschwennthner Anton*

Der Bürgermeister:

P. Penning
Gemeinderatsmitglied



Der Pacht wurde am 19 Mai 1947 auf ein Jahr verlängert.
(laut Gemeinbeschluss)

Die Jagdpächter:

Hoffbauer Peter, Gschwennthner Anton

Der Bürgermeister:

P. Penning

Am 1. April 1948 wurde der Pacht ebenfalls auf ein Jahr verlängert
und der Preis auf 2000.- Schilling erhöht .

Die Jagdpächter:

Hoffbauer Peter, Gschwennthner Anton

Der Bürgermeister:

P. Penning



J a g d p a c h t v e r t r a g .

betreffend die Gemeindejagd E b b s.
Geschlossen zwischen die Herrn Anton G s c h w e n t n e r
und Peter Hofbauer als Pächter und der Gemeinde Ebbs als
Verpächter.

Die Pachtdauer beträgt eine Jahr, das ist vom 1. April 1946 bis
1. April 1947.

Der jährliche Pachtschilling beträgt 800.-Schilling (in Worten:
achthundert Schilling).


Alle übrigen Pachtbedingungen sind aus dem Jagdpachtvertrag der
am 1. Jänner 1938 mit Herrn Albert Sibinger geschlossen wurde, zu
ersehen.

Für die eventuell anfallenden Steuern und Abgaben hat der Pächter
aufzukommen.

Die Jagdpächter:

*Hofbauer Peter.
Gschwendtner Anton*

Der Bürgermeister:

P. Fanning
Gemeinderatsmitglieder:


Der Pacht wurde am 19 Mai 1947 auf ein Jahr verlängert.
(laut Gemeinbeschuß)

Die Jagdpächter:

Hofbauer Peter, Gschwendtner Anton

Der Bürgermeister:

P. Fanning
verlängert


AM 1. April 1948 wurde der Pacht ebenfalls auf ein Jahr
und der Preis auf 2000.- Schilling erhöht .

Die Jagdpächter:

Hofbauer Peter, Gschwendtner Anton

Der Bürgermeister:

P. Fanning


II - Zl. - *1822/2*

An den

Herrn B ü r g e r m e i s t e r

in

Ebbs

.....
=====

Gemäss den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10.7.1945 Staatsgesetzblatt Nr. 71 haben sämtliche Jagdpachtverträge mit 31. März 1946 ihre Giltigkeit verloren.

Der bisherige Jagdpächter der Gemeindejagd *Ebbs*.....
Bäumerlester Albert Liebringer in *Donauwörth*.....
kann als Solcher im Hinblick auf ~~seine politische Unzuverlässigkeit~~ darauf, daß er deutscher Staatsangehöriger ist - weiterhin nicht mehr bestätigt werden.

Das Jagdrevier ist somit herrenlos geworden. Für dieses Jagdrevier wird hiemit im Grunde der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 10.7.1945 Staatsgesetzblatt Nr. 79, nach Anhörung des Jagsbeirates Herr *Anton Gschwendtner* in *Ebbs*.....
..... als Sachverständiger bestellt.

Diesem steht das Recht zur Ausübung der Jagd bei Einhaltung der hiefür allgemein geltenden Vorschriften zu und er ist andererseits zur sorgfältigen Betreuung des Jagdrevieres wozu auch das Erfordernis einer hinreichenden Beaufsichtigung gehört, verpflichtet.

Der Bezirkshauptmann :
I.V.

H. Schmid

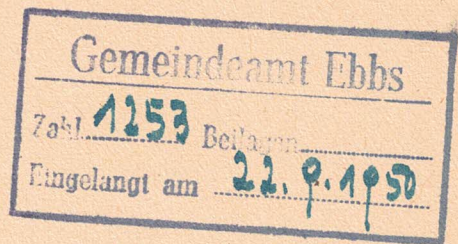
Gemeindeamt Ebbs	
Zahl <i>469</i>	Beilagen
Eingelangt am <i>29.7.1946</i>	

*Summ. Beilagen: 19.6.1946
11.5.1942*

II - 2565/1

Betreff: Jagdaufseherprüfungen.

An alle
Gemeindegämter
des B e z i r k e s !



Am M O N T A G, den 20. November 1950 und bei Bedarf auch
am D I E N S T A G, den 21. November 1950 findet bei der Landesjagd-
behörde in Innsbruck eine Jagdaufseherprüfung statt.

Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche den
Nachweis erbringen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens
2 Jahre im Jagddienst Verwendung gefunden haben. Bewerber, die bei
der letzten Jagdaufseherprüfung im November 1949 die Jagdaufseher-
prüfung nicht bestanden haben, können zu dieser Prüfung erneut ab-
treten.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind längstens 3 Wochen vor
dem Prüfungstermin bei der Landesjagdbehörde in Innsbruck, Herrengasse
Nr. 1, mit folgenden Beilagen einzubringen.:

- a) Tauf- oder Geburtsschein,
- b) Nachweis der Österr. Staatsbürgerschaft,
- c) Polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis,
- d) selbstgeschriebener Lebenslauf,
- e) amtsärztliches Zeugnis,
- f) Zeugnisse über die mindestens zweijährige praktische Verwendung
im Jagddienst.

Das Ansuchen ist mit einer 4.- S Stempelmarke, die Beilagen
a), b), c) und f) sind mit je einer 4.- Stempelmarke und die Beilage
d) mit einer 1.- S Stempelmarke zu versehen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt der Tiroler
Landesregierung.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung, den genauen Zeit-
punkt und den Ort der Prüfung verständigt werden.

Hievon wird zur Öffentlichen Verlautbarung Mitteilung gemacht.

F.d.R.d.A.

Der Bezirkshauptmann:
gez. Dr. Riccabona



Ebbs

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 6. XII. 1950

II - 2183/4

Betreff: Schiedsgericht für
Wild- und Jagdschaden.

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl. <u>1402</u>	Beilage <u> </u>
Eingelangt am <u>7.12.1950.</u>	

An alle
Bürgermeisterämter des Bezirkes
und
An alle
Jagdausübungsberechtigten des Bezirkes !

Ebbs

Für das Gebiet der Gemeinde

wurden im Sinne des § 63 des Tiroler Jagdgesetzes von der Bezirksjagdbehörde nachstehende Personen als Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Wild - und Jagdschaden für die Dauer von 6 Jahren bestellt und als solche beider:

Obmann: Ritzer Balthasar - Landwirt in Buchberg 7

Stellvertreter: Anker, Thomas, Ebbs Oberndorf

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Namen und Anschriften des für Ihre Gemeinde bestellten Obmannes und Stellvertreters im Sinne des § 62 (2) der Verordnung zum Tiroler Jagdgesetz vom 20.5.1948, L.G.Bl.Nr.9 ortsüblich zu verlautbaren.

Der Bezirkshauptmann:
gez: Dr. Riccabona

F.d.R.d.A. 7



[Handwritten signature]